

Satzung des Paderborn Hornets Lacrosse –Vereins

Der Paderborn Hornets Lacrosse-Verein wurde am 05.03.2013 gegründet. Er ging aus dem Lacrosse-Team des Hochschulsports der Universität Paderborn hervor und gab sich folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Paderborn Hornets Lacrosse.
 - a) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Paderborn.
3. Die Farben des Vereins sind schwarz und gelb.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert an der Hochschule und in der Gesellschaft das ursprünglich indianische Sportspiel Lacrosse sowie den amerikanischen Sport Cheerleading / Cheerdance. Beide Sportarten werden als separate Abteilungen geführt.
2. Der Verein stellt sich zur Aufgabe seinen Mitgliedern angemessene Möglichkeiten zur Bewegung zur Verfügung zu stellen und damit einen Beitrag zur persönlichen Gesunderhaltung, zur Erziehung von sozialen Verhaltensweisen und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit zu leisten. Insbesondere soll auch Jugendlichen die Möglichkeit zur Ausübung des Lacrosse-Sports sowie des Cheerleadings / Cheerdances gegeben werden.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Es soll ein regelmäßiger Trainingsbetrieb unterhalten werden und an Wettkämpfen teilgenommen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ein aktives Mitglied des Vereins werden.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können nicht in den Vorstand gewählt werden und sind nicht berechtigt für den Verein am Ligabetrieb teilzunehmen.
3. Personen, die die Bedingungen einer Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 oder 2 erfüllen, können Anträge auf Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten.
4. Über die Aufnahme entscheidet einer der Vorsitzenden. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember des Jahres, die spätestens bis zum 15. des Austrittsmonats eingegangen sein muss,
 - b. durch Ausschluss, der durch einfache Mehrheit des Vorstandes
 - 1) wegen Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - 2) wegen Nichtbezahlung des Beitrages/ der Aufnahmegebühr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - 3) oder wegen Verstoßes gegen die Satzung ausgesprochen werden kann,
 - c. durch Tod des Mitglieds.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5

Geschäftsjahr und Mitgliedsbeitrag

1. Geschäftsjahr des Vereins ist dem Geschäftsjahr des Dachverbandes des Deutschen Lacrosse Verbandes e. V. anzupassen.
2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühren der jeweiligen Abteilungen setzt der Vorstand fest.
3. Die anfallenden Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats per Bankeinzug zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand §7,
2. die Mitgliederversammlung §§8-12.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Finanzwart, dem Sportwart Damen, dem Sportwart Herren, wobei möglichst Damen und Herren zu gleichen Teilen vertreten sein sollten.
2. Der Vorstand wird per Handzeichen oder auf Antrag in geheimer und schriftlicher Form von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Vorsitzenden berufen und leiten die Mitgliederversammlungen.
4. Der Finanzwart verwaltet die Kasse; er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungen darf er nur für Vereinszwecke und ab einer Höhe von 250 € nur nach Rücksprache mit einem Vorsitzenden ausführen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres soll eine Kassenprüfung stattfinden. Sie wird von zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Personen durchgeführt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 8

Berufung der Mitgliederversammlung

Die stimmberechtigten Mitglieder sind zu berufen

1. zur jährlichen Hauptversammlung am Ende des Geschäftsjahres.
 - a) Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Hauptversammlung wählt den neuen Vorstand, eine Wiederwahl ist möglich.
2. zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese beim Vorstand beantragt, oder
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen 3 Monaten.

§ 9

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. An diejenigen Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, muss die Einladung schriftlich innerhalb derselben Frist ergehen.
2. Die Berufung muss die Tagesordnung beinhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

§ 10

Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung

1. Es wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Änderungen der Satzungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet.
5. Beschlüsse müssen nicht beurkundet, sondern in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und das Protokoll von dem Protokollführer sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand beantragt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden hierüber in einer besonderen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Fall der Auflösung soll das Kassenguthaben des Vereins dem Deutschen Lacrosse Verband zur Verfügung gestellt werden.

Beschlossen am 05.03.2013

Die Mitgliederversammlung vertreten durch den Vorstand

Geändert am 28.08.2014

Durch die Mitgliederversammlung